



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 06 - 20. Jahrgang – Donnerstag, 22. Mai 2014*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 3. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rügenpark“ S. 2
- Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bergen auf Rügen S. 2
- Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bergen auf Rügen S. 6
- Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bergen auf Rügen und des städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ zum 01.01.2012 S. 8
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ zum 31.12.2012 S. 9
- Bekanntmachung über die vorbehaltlose Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für die Haushaltsdurchführung 2012 S. 10

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 3. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rügenpark“

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 07.05.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rügenpark“ zu ändern.

Das Plangebiet wird begrenzt im Osten durch die Bahnstrecke Bergen-Sassnitz, im Süden durch die Ringstraße, im Westen durch die Nonnenseestraße und im Norden durch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Ostrügen“, einschließlich des Bereiches des Familia-Warenhauses.

Planungsziel ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel unter Berücksichtigung des vorhandenen SB-Warenhauses.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen, 14.05.2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, in 18437 Stralsund bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen (Benutzersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V, S. 777 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 07.05.2014 die folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bergen auf Rügen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Jedes Kind im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt hat einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder. Vorrang haben die Kinder, die in der Stadt Bergen auf Rügen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sofern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen Kinder aufgenommen werden, die in einem anderen Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, müssen die Personensorgeberechtigten **vor** der Aufnahme des Kindes eine Bescheinigung ihrer Wohnsitzgemeinde über die Höhe der nicht durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gedeckten durchschnittlichen Platzkosten vorlegen.
3. Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen werden.

§ 4

Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

1. Der Kindergarten und die Horte sind montags bis freitags von 6.00 Uhr bis max. 18.00 Uhr geöffnet. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend des Bedarfes verändern. Tatsächliche Öffnungszeiten sind in der Einrichtung bekannt gegeben.
2. Um der Umsetzung der Bildungskonzeption MV gerecht zu werden, wird die Betreuungszeit im Kindergarten für einen Teilzeitplatz auf 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr und für einen Halbtagsplatz von 8.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt. Im Hort begrenzt sich der Teilzeitplatz auf bis zu 15 Stunden pro Woche, der Ganztagsplatz auf bis zu 30 Stunden pro Woche.
3. Die Betreuungsdauer wird im Betreuungsvertrag festgelegt.
4. Eine Überziehung der Betreuungsdauer oder der Öffnungszeit führt zu erhöhten Betreuungskosten je angefangener Stunde. Dieser ist in der Gebührensatzung festgesetzt.
5. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.
6. Während der Ferien können einzelne Kindertageseinrichtungen schließen. Die Betreuung kann in ausgewählten Einrichtungen der Stadt erfolgen. Diese Einrichtungen werden rechtzeitig vor Beginn der Ferien öffentlich bekannt gegeben.
7. In den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen wird bei Kindern mit Ganztagsbetreuungsverträgen in der Hortbetreuung eine Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden und für Teilzeitbetreuungsverträge bis zu 4 Stunden arbeitstäglich ohne zusätzliche Kosten gewährt. Jede weitere benötigte Betreuungsstunde (eine Überschreitung von 10 Stunden arbeitstäglich ist nicht möglich) muss im Vorfeld schriftlich beantragt werden und wird mit einem zusätzlichem Elternbeitrag lt. Gebührensatzung fällig. In Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung kann unter Berücksichtigung der organisatorischen Belange des Trägers (Ferienangebote, Personaleinsatzplanung) die Betreuungszeit als flexible Wochenbetreuungszeit, von bis zu 40 Stunden pro Woche bei Ganztagsbetreuung und bis zu 20 Stunden pro Woche bei Teilzeitbetreuung, gewährt werden.

Sind beide Personensorgeberechtigte eines Kindes erwerbstätig (Nachweispflicht liegt bei den Personensorgeberechtigten), wird folgende Inanspruchnahme ohne zusätzliche Kosten gewährt:

- täglich 9 Stunden bei Vollzeit- und 5-Stunden bei Teilzeitbetreuung
- wöchentlich 45 Stunden bei Vollzeit- und 25 Stunden bei Teilzeitbetreuung

§ 5

Aufnahme des Kindes

1. Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen.
2. Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
3. Die Aufnahme erfolgt
 - a. nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertageseinrichtung,
 - b. nach vorausgegangener Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
 - c. gegen Vorlage des Bedarfsnachweises.

4. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die jeweils geltende Gebührensatzung an.
5. Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages, bei Gastkindern durch Abschluss eines Gastkindvertrages.
6. Nummer 1 – 5 gilt auch bei zeitlich begrenzter Aufnahme eines Kindes während der Ferien, Nr. 5 gilt nur für Gastkinder bei stündlicher Betreuung.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit an die/den Erzieher(in) und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.
2. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieher(in) und endet beim Verabschieden durch die/den Erzieher(in). Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung in der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.
3. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.
4. Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertageseinrichtung täglich bis 8.00 Uhr zu verständigen.
5. Jede Änderung über den Status der Personensorgeberechtigten ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen die sich auf den Anspruch der Förderung in der Kindertagesstätte (Teilzeit-/Ganztagsbetreuung) auswirken.
6. Für Schäden, die der Stadt Bergen auf Rügen in Folge einer unterlassenen Mitwirkung entstehen, haftet der Personensorgeberechtigte.

§ 7

Änderung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Die Veränderung des zeitlichen Umfangs der Förderung (Veränderung zwischen Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung) müssen bis zum 15. des laufenden Monats bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich angezeigt werden. Die Änderung wird Wirksam zum ersten des Folgemonats. Dazu wird ein Änderungsvertrag geschlossen. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine erneute Anspruchsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen und muss vorgelegt werden.
2. Abweichend von Absatz 1 zählt für eine Änderung des Betreuungsumfanges der Tag der Anspruchsänderung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn sich der Betreuungsanspruch aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder durch die Teilnahme der Personensorgeberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) im laufenden Monat ändert.
3. Das Betreuungsverhältnis ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. Die Stadt Bergen auf Rügen ist berechtigt den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen und das Kind von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, insbesondere wenn
 - a. der Platz über einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird,
 - b. der Beitragspflichtige mit seinem Beitrag mit zwei Monatsraten in Verzug ist,
 - c. die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.
5. Vor der außerordentlichen Kündigung ergeht eine Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beiträge bzw. eine schriftliche Information über die beabsichtigte Leistungseinstellung. Auf die Rechte aus der Kündigung kann verzichtet werden, wenn die vollständige Schuld innerhalb eines Monats nach der Kündigung beglichen wird.
6. Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die sich auf den Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz auswirken, sind unverzüglich schriftlich in der Kindertagesstätte mitzuteilen.
7. Bei ganz oder teilweisen Widerruf oder Rücknahme der Platzbestätigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Stadt Bergen auf Rügen zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, soweit keine unverzügliche einvernehmliche Regelung zur Vertragsanpassung zustande kommt.

§ 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten

1. Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte grundsätzlich nicht besuchen und können nicht betreut werden. Bei Verdacht auf die Erkrankung eines Kindes sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
2. Das Vorliegen einer Infektionskrankheit des Kindes oder eines Familienmitgliedes bzw. schon der Verdacht darauf müssen von den Personensorgeberechtigten unverzüglich dem pädagogischen Personal und ggf. dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
3. Die Leiter der Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, ansteckend erkrankte Kinder unverzüglich vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach so einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern. Bei den in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Erkrankungen ist vor Wiederaufnahme eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.
4. Das Personal wird nach § 35 IfSG geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinaus ist die Verabreichung von Medikamenten durch Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Einrichtung entscheidet im Einzelfall über Medikamentenvergabe und sonstige damit verbundene Handlungen im gesetzlich zulässigen Rahmen. Eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Die Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

§ 9 Verpflegung

1. Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit (außer Hort) und die Bereitstellung von Getränken, z.B. Tee oder Milch, zu.
2. Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Für die Mittagsversorgung schließen die Personensorgeberechtigten einen gesonderten Vertrag mit dem Anbieter ab.

§ 10 Versicherung

1. Die Stadt Bergen auf Rügen versichert auf ihre Kosten alle Kinder der Kindertageseinrichtung gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin – und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Elternrat

Entsprechend § 8 Abs. 4 des KiföG M-V wird ein Elternrat gebildet, der in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken soll.

§ 12 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
2. allgemeine Daten: Name und Anschrift der Kinder und der Personensorgeberechtigten und Geburtsdaten der Kinder sowie
3. zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten und die Höhe der Benutzungsgebühren.
4. Die Löschung der Daten erfolgt in begründeten Fällen (z.B. Zahlungsrückstände) längstens nach 2 Jahren, ansonsten nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen vom 16.03.2006 aufgehoben.

Bergen auf Rügen, 20.05. 2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, in 18437 Stralsund bekannt gemacht.

Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V, S. 146), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833), der §§ 16, 17 und 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBL. M-V, S. 146), zul. geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBL. M-V S. 452) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 07. Mai 2014 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft der Stadt Bergen auf Rügen stehenden Kindertageseinrichtungen

- Kindergarten „Stadtknirpse“
- Hort Altstadt
- Hort Am Rugard

werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) die einen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung, der Stadt Bergen auf Rügen, abschließen. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Betreuung in der Kindereinrichtung
2. Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats bargeldlos per Überweisung oder Einzugsverfahren auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto zu entrichten. SEPA-Lastschriftmandate sind im Original einzureichen.
3. Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 entsteht die Gebührenpflicht für die erhöhten Betreuungskosten nach § 7 Abs. 2.4 bei einer Überziehung der Betreuungszeit oder der Öffnungszeit. Diese Gebühr wird unverzüglich fällig und ist innerhalb von 3 Werktagen zu überweisen.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, werden die Gebühren werktagenau erhoben.
3. Werden Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, ist die Stadt Bergen auf Rügen berechtigt, die Betreuungsleistung zu verweigern.

§ 6 Betreuungszeiten

1. Im **Kindergarten** sind folgende Betreuungszeiten möglich:
 - 1.1. Ganztagsplatz bis zu 10 Stunden täglich
 - 1.2. Teilzeitplatz bis zu 6 Stunden täglich
 - 1.3. Halbtagsplatz bis zu 4 Stunden täglich
2. In den **Horten** gelten folgende gesetzliche Regelungen:
 - 2.1. Ganztagsplatz bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - 2.2. Teilzeitplatz bis zu 15 Stunden wöchentlich
 - 2.3. Ferienbetreuung für Gastkinder wöchentlich

§ 7 Festlegung der Gebühren

1. Grundlage der Gebührenerhebung ist der zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Stadt Bergen auf Rügen als Betreiber der kommunalen Kindertagsstätten abgeschlossene Leistungsvertrag gem. § 16 KiföG M-V.
2. Die Gebühr beträgt:

2.1. Kindergarten

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| 2.1.1. für eine Ganztagsbetreuung | 181,43 € monatlich |
| 2.1.2. für eine Teilzeitbetreuung | 108,85 € monatlich |
| 2.1.3. für eine Halbtagsbetreuung | 72,57 € monatlich |

2.2. Hort Am Rugard

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| 2.2.1. für eine Ganztagsbetreuung | 102,13 € monatlich |
| 2.2.2. für eine Teilzeitbetreuung | 61,28 € monatlich |

- 2.2.3. Die Gebühr für **Gastkinder** im Hort beträgt in der Ferienzeit
2.2.3.1 für eine Ganztagsbetreuung 33,82 € wöchentlich
2.2.3.2 für eine Teilzeitbetreuung 20,29 € wöchentlich

2.3. Hort Altstadt

- 2.3.1. für eine Ganztagsbetreuung 102,87 € monatlich
2.3.2. für eine Teilzeitbetreuung 61,72 € monatlich

- 2.3.3. Die Gebühr für **Gastkinder** im Hort beträgt in der Ferienzeit
2.3.3.1 für eine Ganztagsbetreuung 34,01 € wöchentlich
2.3.3.2 für eine Teilzeitbetreuung 20,40 € wöchentlich

2.4. Erhöhte Betreuungskosten

- 2.4.1. Kindergartenbetreuung je angefangene Stunde 19,89 €
2.4.2. Hortbetreuung je angefangene Stunde 19,89 €

§ 8

Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

1. Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Landkreis Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist.
2. Für die Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Abs. 4 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten vom 05. März 2009 zuletzt geändert am 27. März 2012 aufgehoben.

Bergen auf Rügen, den 20.05.2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Eröffnungsbilanzen der Stadt Bergen auf Rügen und des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bergen auf Rügen und die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergen auf Rügen geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich dabei der Fa. NKHR-Beratung als sachverständigen Dritten (§ 1 Abs. 5 KPG M-V).

Die Fa. NKHR-Beratung hat auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanzen und die Anlagen erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und die Einschätzung des sachverständigen Dritten wurde geteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bergen auf Rügen erfolgte am 30.10.2013.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bergen auf Rügen zum 01.01.2012 einschließlich der des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanzen liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 21.05.2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ zum 31.12.2012; Spendenbericht 2012

Der Jahresabschluss der Stadt Bergen auf Rügen und der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergen auf Rügen geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich dabei der Fa. NKHR-Beratung als sachverständigen Dritten (§ 1 Abs. 5 KPG M-V).

Die Fa. NKHR-Beratung hat auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse und die Anlagen erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und die Einschätzung des sachverständigen Dritten wurde geteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bergen auf Rügen erfolgte am 07.05.2014.

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Bergen auf Rügen einschließlich der des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dem städtischen Jahresabschluss 2012 ist der Spendenbericht 2012 beigefügt. Die Jahresabschlüsse und der Spendenbericht liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 21.05.2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2012

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2012 der Stadt Bergen auf Rügen geprüft und sein Ergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. In seiner Sitzung am 20.03.2014 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012 zu entlasten. Der Beschluss der Stadtvertretung über die vorbehaltlose Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung am 07.05.2014.

Bergen auf Rügen, den 21.05.2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

